

S A T Z U N G
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bodenheim
Nichtamtliche Lesefassung vom 28.04.2026

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bodenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung

§ 2
Gebührensschuldner / innen

Gebührensschuldner / innen sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller / die Antragstellerin,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller / die Antragstellerin.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des Folgemonats der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11.02.2015 in Kraft. *)

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.07.1993 einschl. Änderungssatzungen außer Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2015 (Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 31/15). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den Änderungssatzungen

vom 04. Mai 2016	(Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 19/16),
vom 20. Februar 2017	(Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 08/17),
vom 06. April 2017	(Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 15/17),
vom 17. Februar 2021	(Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 09/21),
vom 28. April 2026	(Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 19/2026).

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bodenheim

1. Reihengräber

Gebühr

Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre 1.050,00 €

2. Wahlgräber

2.1 Für die Überlassung eines Wahlgrabes auf 30 Jahre

a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Grabstellen)	1.071,00 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Grabstellen)	1.757,00 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung (6 Grabstellen)	2.531,00 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung (8 Grabstellen)	3.284,00 €
e) für ein Zehnfachgrab mit Vertiefung (20 Grabstellen)	7.962,00 €
f) für ein Kinderwahlgrab ohne Vertiefung (1 Grabstelle)	778,00 €

2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen für jedes volle Jahr

a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung	35,70 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung	58,57 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung	84,37 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung	109,47 €
e) für ein Zehnfachgrab mit Vertiefung	265,40 €
f) für ein Kinderwahlgrab ohne Vertiefung	25,93 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach vollen Monaten anteilig.

2.3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gem. Ziff. 2 erhoben.

3. Urnengräber, Urnenwand

Die Überlassung von Urnengräbern verschiedener Grabarten sowie von Kammern in der Urnenwand erfolgt jeweils auf die festgesetzte Nutzungszeit. Es fallen hierfür folgende Gebühren an:

3.1 Urnenreihengräber, Nutzungszeit 15 Jahre

a) Überlassung Urnenreihengrab (Baumbestattung)	779,00 €
b) Überlassung Urnenreihengrab (Baumbestattung halbanonym)	779,00 €

3.2 Urnenwahlgräber, Nutzungszeit 20 Jahre

a) Überlassung Urnengrabstätte (Erdgrab)	462,00 €
b) Überlassung Urnengrabstätte (Rasengrab)	593,00 €
c) Überlassung Urnengrabstätte (Baumgrab)	1.039,00 €
d) Überlassung Urnengrabstätte (Urnwand)	1.355,00 €
e) Überlassung Urnengrabstätte (Erinnerungsweg)	1.355,00 €
f) Überlassung Urnengrabstätte (Kind)	462,00 €

3.3 Verlängerung Nutzungsrecht bei Folgebestattungen der Urnenwahlgräber je Jahr

a) Überlassung Urnengrabstätte (Erdgrab)	23,10 €
b) Überlassung Urnengrabstätte (Rasengrab)	29,65 €
c) Überlassung Urnengrabstätte (Baumgrab)	51,95 €
d) Überlassung Urnengrabstätte (Urnenwand)	67,75 €
e) Überlassung Urnengrabstätte (Erinnerungsweg)	67,75 €
f) Überlassung Urnengrabstätte (Kind)	23,10 €

Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

4. Benutzung der Leichenhalle

a) Trauerfeier (pauschal)	200,00 €
b) Nutzung der Kühlanlage (pauschal)	124,00 €

5. Ausheben und Schließen der Gräber

- 5.1 Ausheben und Schließen einer Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand oder dem Erinnerungsweg 22,00 €
- 5.2 Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Beisetzen von Särgen und Urnen aller anderen Grabarten werden durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die der Ortsgemeinde hierfür tatsächlich entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagenersatz zu erstatten.

6. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die der Ortsgemeinde hierfür tatsächlich entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagenersatz zu erstatten.

7. Verwaltungsgebühren

a) Ausstellung einer Graburkunde	15,00 €
b) Ausstellung Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 €
c) Weitere Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben.	

8. Grabpflege

Für die Fortführung der Pflege bis zum Ende der Ruhefrist durch die Gemeinde im Sinne von § 23 der Friedhofsatzung wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 92,00 € erhoben. Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.